

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

**37. Jahrgang** **Braunschweig, den 30. Juni 2010** **Nr. 11**

Inhalt	Seite
Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung.....	41
Auslegung eines Bebauungsplanes.....	41
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 22. Juni 2010 für den Bebauungsplan Steinweg IN 232.....	42
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 22. Juni 2010 für den Bebauungsplan Südstraße IN 238.....	44
Erste Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig vom 22. Juni 2010.....	46

## Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung

I

Berichtigung des Flächennutzungsplans  
( § 13a BauGB)

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 11. Mai 2010 den Bebauungsplan „Gewerbehof Elmblick“, RI 11, als Satzung beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird hiermit gem. § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Wege der Berichtigung angepasst. Die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbehof Elmblick“, Stadtgebiet zwischen Reitlingstraße, Helmstedter Straße und Gleisanlagen, stellt gewerbliche Bauflächen dar.

II

Verletzung von Vorschriften  
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung  
( § 6 BauGB)

Die vorstehende Änderung liegt beim Referat Baurecht, Beratungsstelle „ Planen, Bauen, Umwelt“, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und sonnabends von 8.30 bis 13.00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehend aufgeführte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Braunschweig, den 11. Juni 2010

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
i.V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

## Auslegung eines Bebauungsplanes

I

Satzungsbeschluss  
( § 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 22. Juni 2010 beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Seikenkamp-Nord“, VO 43, Stadtgebiet zwischen nördlich Seikenkamp und westlich Schapenstraße, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften  
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

### III

#### Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### IV

#### Auslegung und Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung kann im Referat Baurecht, Beratungsstelle Planen- Bauen- Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und sonntags von 08:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 25. Juni 2010

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

#### **Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 22. Juni 2010 für den Bebauungsplan Steinweg IN 232**

Auf Grund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 und § 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 22. Juni 2010 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### § 1

Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 12. Mai 2009 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

#### § 2

Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet zwischen Steinweg, Ehrenbrechtstraße, Am Schlossgarten, Ritterbrunnen und Bohlweg betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

#### § 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### § 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

#### § 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 6

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig, den 25. Juni 2010

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorstehenden Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 BauGB).

Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan liegt ab sofort beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle Planen- Bauen- Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags, dienstags und freitags, 8:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags 8:30 bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

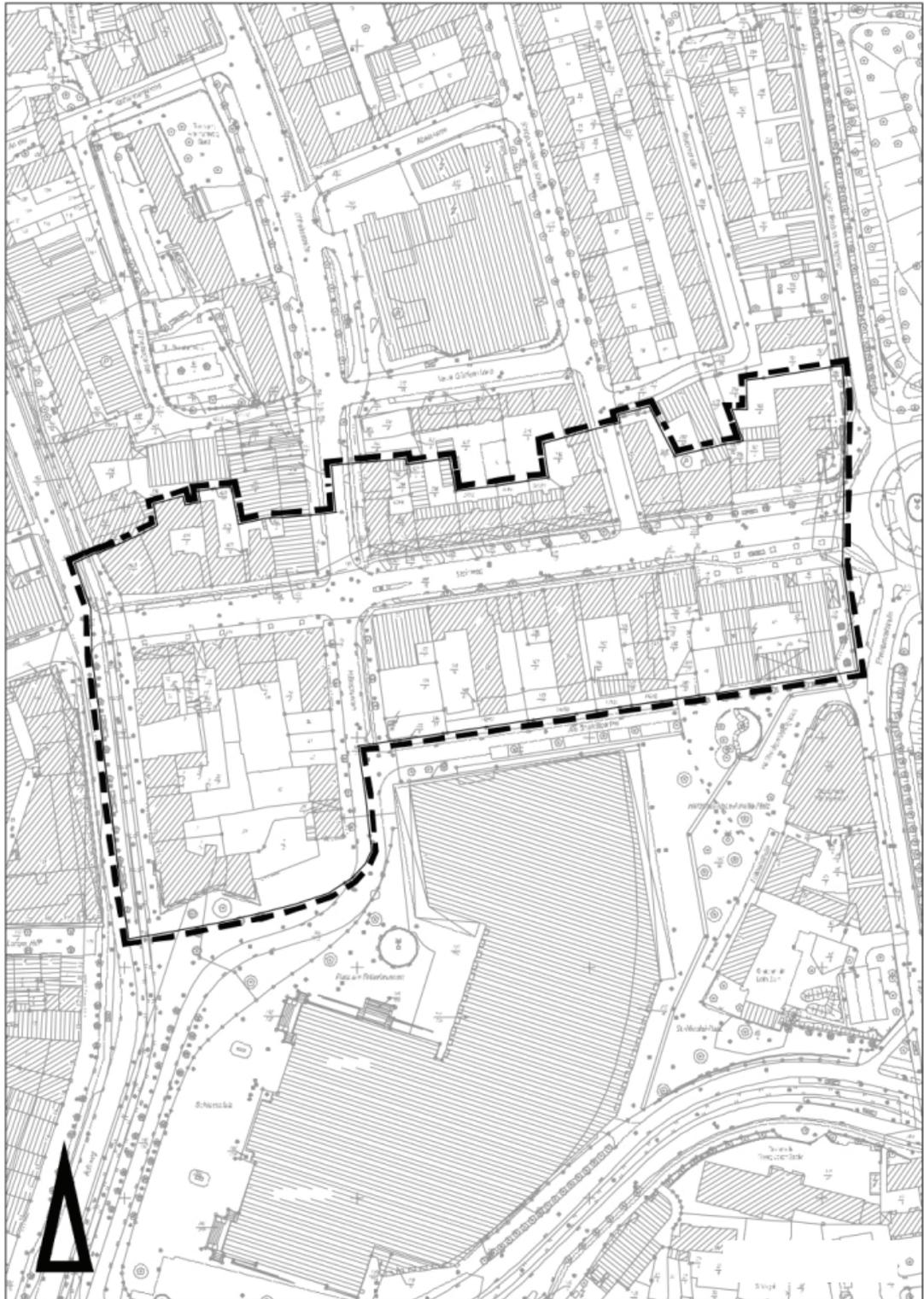
Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 25. Juni 2010

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

**Anlage zur Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 22.06.2010  
für den Bebauungsplan IN 232**

Geltungsbereich



**Satzung  
über die Anordnung einer Veränderungssperre  
vom 22. Juni 2010  
für den Bebauungsplan  
Südstraße IN 238**

Auf Grund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 und § 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 22. Juni 2010 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 15. Juni 2010 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2**

Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet zwischen Südstraße, Bankplatz, Steinstraße und Alte Knochenhauerstraße betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

**§ 3**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 4**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

**§ 5**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 6**

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig, den 25. Juni 2010

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorstehenden Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 BauGB).

Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan liegt ab sofort beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle Planen- Bauen- Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags, dienstags und freitags, 8:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags 8:30 bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

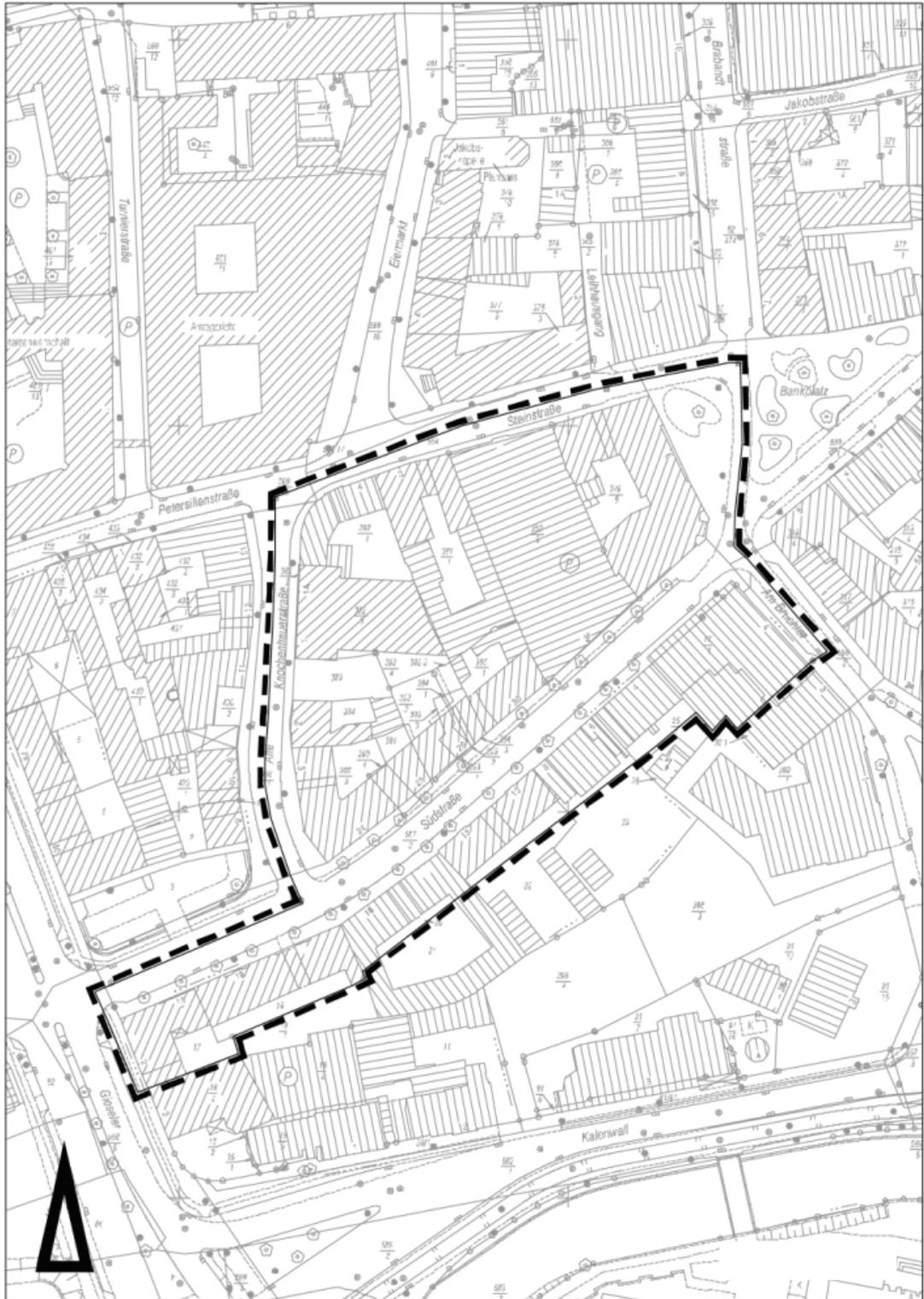
Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 25. Juni 2010

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

**Anlage zur Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 22.06.2010  
für den Bebauungsplan IN 238**

Geltungsbereich



**Erste Satzung  
zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung  
für die Stadtbibliothek Braunschweig  
vom 22. Juni 2010**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (NGO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 22. Juni 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Art. I**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig vom 8. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 12 für die Stadt Braunschweig vom 18. Juli 2008) wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 Abs. 6 letzter Satz:**  
Nr. 13 wird ersetzt durch **Nr. 16**
2. **§ 3 Abs. 7 wird neu eingefügt:**  
**Für die Öffnung eines Garderobenschrankes außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek wird eine Gebühr nach Nr. 17 des Gebührentarifs fällig.**
3. **§ 6 Abs. 4 wird neu gefasst:**  
Die Leihfrist beträgt
 

28 Tage	für Bücher, gebundene Zeitschriften, Noten, Lern-CD-ROMs, Lern-DVD-ROMs, Hörbücher, Konsolen-Lernsoftware, Sachmedien
14 Tage	für Musik-CDs, Musik-DVDs, Spiele, Konsolenspiele, CD-ROM-Spiele, DVD-ROM-Spiele
4. **§ 6 Abs. 8 letzter Satz:**  
Nr. 14 wird ersetzt durch **Nr. 13**
5. **An § 7 Abs. 3 wird angefügt:**  
**Bei der Online-Verlängerung gelten zur Berechnung der Leihfristen und Gebühren die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek.**
6. **§ 8 Abs. 2 Satz 1:**  
Nr. 12 wird ersetzt durch **Nr. 15**
7. **§ 8 Abs. 4 entfällt.**
8. **§ 10 Abs. 2:**  
Hinter "DVDs" wird eingefügt **,DVD-ROMs**

**Art. II**

Der Gebührentarif gemäß § 11 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig vom 8. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 12 für die Stadt Braunschweig vom 18. Juli 2008) wird wie folgt neu festgesetzt:

**EURO**

- |          |   |       |
|----------|---|-------|
| <b>1</b> | <b>Benutzungsgebühren</b>   |       |
| 1.1      | <b>Jahresbenutzungsgebühr</b><br>für die Entleihung von Medien von Benutzerinnen bzw. Benutzern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben<br><br>Für die Entleihung von Werken aus der Artothek ist keine Jahresgebühr zu zahlen. | 12,00 |
| 1.2      | <b>Benutzungsgebühr</b> für Werke der Artothek<br>je Werk für die Dauer der Leihfrist   | 10,00 |

**EURO**

- |          |  |                      |
|----------|--|----------------------|
| <b>2</b> | <b>Benutzungsgebühr</b> bei Überschreitung der Leihfrist je <b>Buch, Kassette und Spiel</b>  |                      |
| 2.1      | <u>nach</u> Vollendung des 16. Lebensjahres  |                      |
| 2.1.1    | bis einschließlich zum 6. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist<br>je Öffnungstag und Medieneinheit  | 0,10                 |
| 2.1.2    | für jeden weiteren Öffnungstag je Medieneinheit<br><br>bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von   | 0,50<br><br>12,60    |
| 2.2      | <u>bis</u> zur Vollendung des 16. Lebensjahres   |                      |
| 2.2.1    | bis einschließlich zum 6. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist<br>je Öffnungstag und Medieneinheit  | 0,05                 |
| 2.2.2    | für jeden weiteren Öffnungstag je Medieneinheit<br><br>bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von   | 0,25<br><br>6,30     |
| <b>3</b> | <b>Benutzungsgebühr</b> für das Überschreiten der Leihfrist bei <b>CDs, CD-ROMs, DVDs, DVD-ROMs, MP3, Videos und Zeitschriften, Konsolenspielen, Konsolen-Lernsoftware sowie Werken aus der Artothek</b><br>je Öffnungstag und Medieneinheit |                      |
| 3.1      | <u>nach</u> Vollendung des 16. Lebensjahres  | 0,50                 |
| 3.1.1    | bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von  | 12,50                |
| 3.2      | <u>bis</u> zur Vollendung des 16. Lebensjahres   | 0,25                 |
| 3.2.1    | bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von  | 6,25                 |
| <b>4</b> | <b>Bearbeitungsgebühr je Heranziehungsbescheid</b>   | 14,00                |
| <b>5</b> | <b>Einarbeitungsgebühr</b><br>für Medien, die von der Entleiherin bzw. vom Entleiher zu ersetzen sind,<br>je Medieneinheit   | 5,00                 |
| <b>6</b> | <b>Bearbeitungsgebühr</b><br>für die Wiederbeschaffung bzw. Ersatzbeschaffung je Medieneinheit   | 5,00                 |
| <b>7</b> | <b>Einbandarbeiten bei Verlust und Reparatur</b>   |                      |
| 7.1      | Einbandarbeiten je Medieneinheit, nach Umfang  | 5,00<br>bis<br>51,00 |
| 7.2      | buchbinderische Reparaturen zur Wiederherstellung<br>der Ausleihfähigkeit je Medieneinheit, nach Art und Umfang  | 5,00<br>bis<br>33,20 |

	EURO
<b>8</b>	<b>Wiederausstellen/Wiederbeschaffung bei Verlust (Verlustgebühr)</b>
8.1	Ersatz-Benutzerausweis 2,50
8.2	Textbeilage für <u>CDs</u> , CD-ROMs, DVDs <u>und andere</u> 1,25
<b>8.3</b>	Titelumschlag für CDs, CD-ROMs, DVDs <u>und andere</u> 0,75
<b>8.4</b>	Hülle für CDs, CD-ROMs, DVDs <u>und andere</u> 3,00
<b>8.5</b>	Hülle für Schallplatte 1,50
<b>8.6</b>	Medientasche 3,60
<b>8.7</b>	Spielekleinteile <u>und Spieleanleitungen</u> unter Berücksichtigung der Wiederbeschaffungskosten 0,25 bis 7,65
<b>9</b>	<b>Ersatz für maschinenlesbares Etikett</b> 2,50
<b>10</b>	<b>Gebühr für den Ausdruck von Datenträgern je angefangene Seite</b> 0,25
<b>11</b>	<b><u>Kopien von/aus Büchern (Papier oder per Datenträger)</u></b> <i>je angefangene Viertelstunde der aufgewendeten Arbeitszeit zuzüglich Versandkosten</i> <b><u>8,00</u></b>
<b>12</b>	Bearbeitung von Vormerkungen bzw. Benachrichtigungen im Leihverkehr 1,00
<b>13</b>	<b>Bezug von Werken im auswärtigen Leihverkehr</b> 1,50
<b>14</b>	<b>Gebühr für Anschriftenermittlung</b> 3,50
<b>15</b>	<b>Gebühren für Mahnungen</b> 0,75
<b>16</b>	<b>Ersatzbeschaffung eines Taschen- bzw. Garderobenschrankschlosses</b> bei dessen Beschädigung oder Verlust des Schlüssels 45,00
<b>17</b>	<b><u>Öffnen eines Garderobenschrankes</u></b> <i>außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek</i> <b><u>30,00</u></b>

### Art. III

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, 23. Juni 2010

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Laczny  
Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, 23. Juni 2010

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Laczny  
Stadtrat

